



## **Kriterien des Trägersauswahlverfahrens** (Stand 03.04.2019)

### **Anlage 1**

#### **1. Grundsatz**

Grundsätzlich werden alle ab 2012 fertiggestellten im Eigentum der Landeshauptstadt München stehenden Räumlichkeiten zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt zur Trägerschaft angeboten.

Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen, insbesondere aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten, Eilverfahren wegen Rückgabe einer Einrichtung, der besonderen Situierung der Einrichtung oder des hohen Bedarfs von unversorgten Kindern bei der KITA-Elternberatungsstelle hiervon abgesehen werden.

Die Ankündigung der Bewerbungsmöglichkeit erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Träger, die fristgemäß ihr Interesse bekunden, erhalten weitere Unterlagen und Hinweise zur Abgabe ihrer Bewerbung.

Die Auswahl erfolgt gemäß den unten genannten Anforderungen und Auswahlkriterien ohne weitere Befassung des Stadtrats im Einzelfall. Hierbei ist im Rahmen des zweistufigen Trägersauswahlverfahrens zunächst zu prüfen, ob der Träger die zwingend zu erfüllenden Auswahlvoraussetzungen erfüllt. In der zweiten Stufe ist unter den verbleibenden Trägern nach den unten vorgegebenen Auswahlkriterien auszuwählen.

#### **2. Auswahlvoraussetzungen**

Die folgenden Anforderungen sind von dem Träger zwingend einzuhalten. Erfolgt dies nicht, wird der Träger vom Verfahren ausgeschlossen.

- 2.1 Der Träger muss die formalen Bewerbungsvoraussetzungen, wie sie in der Veröffentlichung bzw. den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt werden (Frist, Umfang etc.), einhalten, sowie die in den Bewerbungsunterlagen geforderten Angaben vollständig machen.
- 2.2 Der Träger hat dauerhaft die volle Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG (einschließlich Betriebserlaubnis etc.) und aller Zusatzvoraussetzungen der Münchner Förderformel (MFF) einzuhalten. Hinsichtlich der Förderformel muss der Träger insbesondere nicht nur die allgemeinen sondern darüber hinaus auch die besonderen Fördervoraussetzungen erfüllen soweit diese grundsätzlich einschlägig sind.
- 2.3 Der Träger muss die laut Vertrag / Betriebserlaubnis mögliche Belegung in vollem Umfang ausschöpfen und muss hierbei die Vorgaben der Landeshauptstadt München zum Alter und zur Belegungsart beachten. Hierzu gehört auch die Nachbelegung von Plätzen, die im Laufe des Jahres etwa wegen Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes erneut vergeben werden können. Sollte eine Belegung gemäß den Vorgaben der Landeshauptstadt München – etwa wegen fehlender Anmeldung von Kindern der betreffenden Altersgruppe – nicht möglich sein, müssen die freien Plätze bei der Elternberatungsstelle gemeldet werden und zunächst über die Elternberatungsstelle eine entsprechende Belegung ermöglicht werden.

Die Aufnahme von Kindern aus anderen Altersgruppen, zeitweise / vorübergehende Überbelegung und die Umwandlung der Kindertageseinrichtung in eine Integrationseinrichtung ist nur mit Zustimmung der Fachaufsicht möglich.

- 2.4 Es kann nur Träger sein, wer eine allgemein zugängliche und damit ausreichende Versorgung der Kinder aus dem unmittelbaren Umfeld sichert und zur Deckung dieses konkreten Bedarfs geeignet ist.  
Bei SOBON-Maßnahmen steht dies unmittelbar in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt München, d.h. der Deckung des Bedarfs, der unmittelbar durch die vertraglich geregelten Baumaßnahmen im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung ausgelöst wird. Aber auch die sonst von der Landeshauptstadt München errichteten Bauten sind vorrangig zur Deckung des unmittelbaren örtlichen Bedarfs bestimmt.
- 2.5 Es besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung für den Träger und Personal.
- 2.6 Es darf kein Entzug der Betriebserlaubnis für eine andere Einrichtung des Trägers vorliegen. Der Entzug der Betriebserlaubnis ist grundsätzlich ein Ausschlusskriterium für die Auswahl. Bei besonderer Begründung kann in außerordentlichen Härtefällen hiervon abgesehen werden.
- 2.7 Die Immobilie muss, wie von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt, zweckentsprechend verwendet und bewirtschaftet werden. Es sind keine Umbauten erlaubt.
- 2.8 Der Träger darf keine Reduzierung bestehender Plätze in seinen anderen Kindertageseinrichtungen im weiteren Umfeld (Stadtteil bzw. benachbarte Stadtteile) vornehmen. Zweck der Überlassung ist ein Ausbau des Betreuungsangebotes und die Eröffnung der Einrichtung innerhalb 3 Monaten nach Übergabe.
- 2.9 Für alle Träger, die bereits einen Trägervertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen haben (maßgeblicher Zeitpunkt zur Prüfung ist das Kalenderjahr zum Zeitpunkt des Zugangs der Bewerbung), gilt folgende Regelung:  
  
Alle Träger die eine/mehrere Einrichtung/en betreiben und bereits mindestens 2 komplette Kalenderjahre in Betrieb sind, werden geprüft, ob im Januar die Belegung mindestens 85 % beträgt und im Vorjahr eine Belegung von mindestens 70 % im Jahresdurchschnitt (Kalenderjahr laut KiBiG.web) erreicht wurde. Ist dies nicht der Fall, werden sie vom laufenden Verfahren ausgeschlossen. Bei besonderer Begründung kann in außerordentlichen Härtefällen hiervon abgesehen werden. Diese Härtefallregelung ist nicht auf Personal- und Fachkräftemangel anzuwenden.
- 2.10 Die jeweils gültige Benutzungssatzung der Landeshauptstadt München muss vom Träger entsprechend angewandt werden. Die Einrichtung soll gleichermaßen für alle offen sein, es darf keine Diskriminierung bei der Platzvergabe geben.
- 2.11 Für die Elternentgelte gilt die Erfüllung der Fördervoraussetzungen der MFF. Die Höchstgebühr für die jeweilige Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungsart nach der jeweils geltenden städtischen Gebührensatzung darf nicht überschritten werden.
- 2.12 Aus Gründen der besseren Versorgung mit ausreichend Betreuungsplätzen und der Gewährleistung von Vielfalt für Kinder und Familien im Stadtgebiet ist die Höchstzahl der Zusagen, die ein Träger im Rahmen von zum gleichen Termin veröffentlichten Verfahren erhalten kann, beschränkt. Jeder Träger kann maximal eine Zusage

in den gleichzeitig veröffentlichten Verfahren erhalten. Begonnen wird mit der Auswahlentscheidung für die jeweils in der Veröffentlichung erst genannte Einrichtung. Die Entscheidung für einen Träger schließt diesen aus den weiteren Auswahlverfahren für die übrigen Einrichtungen derselben Veröffentlichung aus. Diese erfolgen nur noch unter den verbleibenden Trägern. Haben sich für ein Verfahren nur Träger beworben, die bereits die Zusage für ein Verfahren erhalten haben, so kann ein Träger abweichend von der festgelegten Höchstzahl von einer Zusage auch Zusagen für mehrere Verfahren erhalten. Dabei gilt, dass ein Träger, der bereits zwei Zusagen erhalten hat, von weiteren im Rahmen von zum gleichen Termin veröffentlichten Verfahren ausscheidet, es sei denn auf ein verbleibendes Verfahren haben sich ebenfalls nur Träger beworben, die ebenfalls schon zwei Zusagen auf ein Verfahren erhalten haben.

- 2.13 Die Träger, die eine Zusage erhalten, sind darüber hinaus für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft von weiteren Trägerauswahlverfahren ausgeschlossen. Davon auch umfasst sind Verfahren, die vor Zugang des Zusageschreibens bereits begonnen haben aber noch nicht durch eine Zusage abgeschlossen wurden.
- 2.14 Der Träger muss bei der Bewertung nach den vorgegebenen Auswahlkriterien eine Bepunktung von mindestens 7,0 Punkten in jedem Teil des Auswahlverfahrens erzielen, um eine Zusage erhalten zu können. Hierbei gelten Besonderheiten in Bezug auf bereits bestehende Betriebsträgereinrichtungen, die die Einhaltung der Mindeststandards bewiesen haben.

### **3. Auswahlkriterien**

Zur Bewertung wird das qualifizierte Punktesystem der regulären Schul- und Abiturbenotung (0-15 Punkte) verwendet (vgl. Anlage 2). Die Gewichtung der einzelnen Themen wird mit dem Bewerbungsformular bekanntgegeben.

Unter den Trägern, die die zwingend zu erfüllenden Anforderungen unter Nr. 2 erfüllen, ist nach den folgenden Kriterien auszuwählen:

- 3.1 Allgemein  
Alle Ausführungen sind mit einem Praxisbezug zu beschreiben und es ist ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die im Bewerbungsverfahren genannten Bedingungen erfüllt werden.
- 3.2 Ein wesentlicher Punkt sind die Qualität und Bedarfsgerechtigkeit des Pädagogischen Konzepts für den konkreten Bedarf am Standort. Mit Zuleitung des Bewerbungsformulars sind mindestens folgende Ausführungen zu treffen:
  - 3.2.1 Pädagogik / Konzept  
Allgemeine Schwerpunkte sind die Qualität unter Beachtung der Vorgaben / Ansätze, wie sie sich aus dem BayKiBiG, den allgemein gesetzlich hier bestehenden Qualitätsanforderungen (BayBEP etc.) und der Münchner Förderformel ergeben: Konzept, Raumnutzung, Musik, Rhythmik, Kreativität, Gestaltung, ästhetische Erziehung, Mathematik, Technik und Naturwissenschaften, Persönlichkeitsentwicklung, sozial-emotionales Lernen, Medien, Technik, Verkehr, Werte-Erziehung, Natur und Umwelt, Lernen in Projekten, Förderung der Resilienz, Bildungs- und Lernbegleitung und Unterstützung, Übergänge, Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation, Eingewöhnung, Sprachförderung, Prüfung ob eine angemessene Fachberatung gegeben ist.

- 3.2.2 Querschnittsaufgaben  
Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten, Kinderschutz, Präventionsmaßnahmen, Inklusion und Integration, Gender Mainstreaming, geschlechtersensible Pädagogik, Diversity-Ansatz, interkulturelle Pädagogik, interkulturelle Kompetenz
- 3.2.3 Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement  
Ernährung und Verpflegung, Bewegung und Entspannung, Körper- und Sexualerziehung, Bewegungsräume
- 3.2.4 Sozialraumorientierung  
Die konkrete Lage der Kindertageseinrichtung, die Vernetzung mit der Umgebung und der Lebenssituation der Familien sind zwingend zu berücksichtigen.
- 3.2.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern  
Elternkooperation, Informationsfluss
- 3.2.6 Organisationsstruktur und Qualitätssicherung  
Sicherheitskonzept, Bring- und Abholsituation
- 3.2.7 Personal  
Angaben zum bisherigen Personalmanagement, Personalmeldungen nach § 47 SGB VIII, Personalakquise, Vorerfahrungen mit Inbetriebnahmen, Personalentwicklung, Ausfallmanagement
- 3.2.8 Finanzplan  
Finanzplan mit Darstellung der Auslastung, durchschnittlicher Buchungszeit, Migrationsanteil und Anwendung der Gebührensatzung der Landeshauptstadt München
- 3.3 Pluralität  
Das Kriterium der Pluralität wird - bei mehreren Trägern mit vergleichbar pädagogisch guter, wenn auch unterschiedlicher Konzeption – bei der Entscheidung berücksichtigt. Der Gefahr von Monopolisierungen in bestimmten Stadtteilen und Einzugsbereichen wird begegnet, die Trägervielfalt erhöht. Die Möglichkeit der Eltern, ihr Wunsch- und Wahlrecht zwischen verschiedenen Trägern mit verschiedenartigen Angeboten und Konzepten auch tatsächlich auszuüben, wird verbessert.